

Stoppt die Kommerzialisierung der Familiengerichte!

Gesetze zur psychologischen Begutachtung verbessern / Qualitätssicherung garantieren

München, 17.07.2008. Ein psychologisches Gutachten ist nach den feststehenden Richtlinien der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen (1994, S. 8) „...eine wissenschaftliche Leistung, die darin besteht, aufgrund wissenschaftlich anerkannter Methoden und Kriterien nach feststehenden Regeln der Gewinnung und Interpretation von Daten zu konkreten Fragestellungen Aussagen zu machen.“

In den letzten Jahren hat die Kommerzialisierung der Familiengerichte zugenommen. Sie ging deutlich zu Lasten der Qualität der Gutachten. Dies bestätigen zahlreiche Beschwerden nicht nur an den Gerichten, sondern auch in den Parlamenten. Die ausufernden Kosten mangelhafter Gutachten sind in der Regel von den Familien zu tragen, die durch Trennung und Scheidung finanziell bereits schwer belastet sind. Um die Kommerzialisierung und den Qualitätsverlust zu stoppen wurden auf der Pressekonferenz in München 12 grundlegende Forderungen für die psychologische Begutachtung erhoben:

1. Für die Qualitätssicherung und sachgerechte Durchführung von psychologischen Gutachten ist es dringend erforderlich, die bisherige Regelung in den §§ 407a bis 412 ZPO (Zivilprozessordnung) zu verbessern und dabei sowohl die Tätigkeit als auch die Voraussetzungen zur Ausübung der Tätigkeit genauer zu definieren, wie es bei Ärzten oder Anwälten geltende Praxis ist.
2. Voraussetzung für die Tätigkeit als psychologischer Sachverständiger muss ein abgeschlossenes Hauptstudium der Psychologie als Diplompsychologe sein, Abschluss mit Magister und/oder Promotion sowie eine Approbation / Zulassung über eine Kammer, die es noch näher zu definieren gilt.
3. Verwendete Bezeichnungen wie „Gerichtssachverständiger“, „als Sachverständiger beim Gericht eingetragen“ sind unlauterer Wettbewerb und können bei der Wettbewerbszentrale in Bad Homburg angezeigt werden mail@wettbewerbszentrale.de Einzig in Bayern kann man sich öffentlich beeidigen und bestellen lassen
4. Der Sachverständige ist ein Helfer des Gerichts. Er ist in seiner Begutachtung zu absoluter Neutralität verpflichtet. Die Gutachter sollten zur Neutralität nicht nur verpflichtet, sondern dazu auch vereidigt werden.
5. Der Familienrichter ist der Auftraggeber des Sachverständigen. Der Sachverständige wird durch einen förmlichen Beweisbeschluss beauftragt und legitimiert. Entscheidend für seine gutachterliche Arbeit ist der Inhalt des Beschlusses.
6. Der Sachverständige muss sich auf die Fragestellung des Beschlusses beziehen und sein Gutachten in der Regel in schriftlicher Form so vorgelegen, dass die Aussagen verständlich und vor allem nachvollziehbar sind.
7. Die Richter sind angehalten, die Kompetenz des Gutachters bezüglich des psychologischen aber auch des juristischen Wissens zu überprüfen.
8. Die Gutachter sind angehalten, den richterlichen Auftrag unverzüglich zurückzuweisen, wenn die Begutachtung in den Bereich der Erwachsenen-, der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder in einen medizinischen Fachbereich fällt. Die Gutachter sind gleichermaßen verpflichtet, den Fall abzulehnen, wenn seine zeitliche Verfügbarkeit nicht gesichert ist.
9. Der Sachverständige hat das Gutachten persönlich in einem Zeitraum von drei bis maximal sechs Monaten zu erstellen. Es darf nur ein Gutachter zu einer Sache bestellt werden.
10. Der begutachtende Sachverständige übernimmt die alleinige Verantwortung für das Gutachten und haftet dafür. Er informiert den/die Probanden rechtzeitig vor der Begutachtung über seine/ihre Rechte.
11. Die Aussagen in dem Gutachten müssen nachvollziehbar sein. Ein Mitschnitt der Gespräche während der Begutachtung muss Standard sein. Dem Proband muss eine Kopie ausgehändigt werden.
12. Die Qualität der Gutachten müssen den aktuellen wissenschaftlichen Standards genügen. Die Einhaltung und Überwachung der Standards müssen gesetzlich geregelt werden.